

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang (B.Sc.)
Angewandte Sportwissenschaften
mit Schwerpunkt Training und Gesundheit
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 28. August 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Sportwissenschaftlern, die auf Basis medizinischer, sportwissenschaftlicher, salutogenetischer und evidenzbasierter Erkenntnisse im Gesundheitswesen, im organisierten Sport und in der Gesundheitswirtschaft relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung in den Trainingswissenschaften, um unter Nutzung der basisbiologischen Studieninhalte im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung, im betrieblichen Gesundheitsmanagement, als Trainer/ Trainerin in Gesundheits-, Präventions- und Reha-Einrichtungen, sowie in Sportvereinen und Sportfachverbänden tätig sein zu können.

Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den Sportwissenschaften, die sie u.a. zur direkten Problemlösung, zur fundierten und verantwortlichen Übernahme von Leitungsfunktionen in Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens, des Sports und der Gesundheitswirtschaft befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu überprüfen, zu erweitern, es auf einer wissenschaftlichen Basis zu verstehen und differenziert einzusetzen,
- soziale und sozial-educative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren, sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln.

Das Bachelorstudium Angewandte Sportwissenschaften mit Schwerpunkt Training und Gesundheit befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes. Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen im Sport und

Gesundheitswesen sowie in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft.

Für das Erreichen der Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete Problemstellungen der Sportwissenschaften wird durch die Lehre in verschiedenen Fachbereichen sichergestellt. Die Vermittlung von Teamfähigkeit und interdisziplinären Kompetenzen erfolgt durch Mitarbeit und Engagement in berufsübergreifenden Projekten. Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse bereits früh im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit Fachexkursionen sowie theoretischen und kontinuierlich in das Studium integrierten praktischen*² Studienphasen.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Bis zu Beginn des 1. Semesters ist ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren*³ (der THD für den Studiengang ASW, oder als gleichwertig anerkannte) vorzuweisen.
- (4) Vor Studienbeginn muss ein ärztliches Attest über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit vorgelegt werden.

§ 3

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Präsenzplicht wird in Modulen angeordnet werden, wo die Teilnahme der Studierenden zur regelhaften Durchführung der Module Voraussetzung ist. Dies trifft insbesondere auf sportpraktische Lehrveranstaltungen und Module mit notenbildenden Lehrproben oder Projektarbeiten zu.

- (4) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Die Module Sportbiomechanik und Sportpraxis 3 finden in englischer Sprache statt.

§ 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. Die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation^{*2}

§ 5 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

zeichnet.

§ 6 **Grundlagen- und Orientierungsprüfungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden der Angewandten Sportwissenschaften die Prüfungen der Module:

Anatomie Physiologie
Trainingswissenschaften I
Funktionelle Anatomie und Arthrokinematik
Naturwissenschaftliche Grundlagen

erstmals angetreten haben.

Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

- (2) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden der Angewandten Sportwissenschaften die Prüfungen der Module:

Sportpraxis 1 und 2

bestanden haben.

§ 7 **Praktisches Studiensemester**

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit und werden studienintegriert absolviert. Die Details des Praktikumsablaufes, mögliche Anerkennungen und die Dokumentation sind in den „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum*²“ separat geregelt.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte und der Praktikumsbetreuer/ die Praktikumsbetreuerin des Studiengangs stehen den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die im studienintegrierten Fachpraktikum erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht entsprechend den o.g. Praktikumsrichtlinien zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss beim Praktikumsbeauftragten fristgerecht eingereicht, bzw. im dafür vorgesehenen digitalen Hochschulportal hochgeladen werden.
- (4) Die den einzelnen Praktikumsabschnitten zugeordneten ECTS-Punkte werden erst nach vollständigem Vorliegen und Anerkennung der dazugehörigen Praxisdokumentation durch den Praktikumsbeauftragten erteilt.

§ 8

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Jede notenbildende Teilnote einer Modulprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat und davon 30 ECTS durch das studienintegrierte Praktikum erworben hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann nach Genehmigung durch die Prüfungskommission auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10

Zeugnis

Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026 aufnehmen.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium Angewandte Sportwissenschaften – Schwerpunkt Training und Gesundheit an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Studiengang Angewandte Sportwissenschaften – Schwerpunkt Training und Gesundheit

Angewandte Sportwissenschaften – Schwerpunkt Training und Gesundheit				Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung (min.)
T-01	Anatomie* <i>Anatomy</i>	T1101	Stütz- und Bewegungsapparat <i>Musculoskeletal system</i>	2	2							2,5	5	SU		schrP	90
		T1102	Innere Organe, Gefäßsystem <i>Internal Organs, vascular system</i>	2	2							2,5					
T-02	Physiologie* <i>Physiology</i>	T1103	Grundlagen der Physiologie <i>Basics of physiology</i>	2	2							2,5	5	SU		schrP	90
		T1104	Spezielle Physiologie <i>specific physiology</i>	2	2							2,5					
T-03	Trainingswissenschaften I <i>Training Science I</i>	T1105	Grundlagen der Trainingslehre, Sportgeschichte <i>Basics of training theory, history of sports</i>	4	4								5	SU	LN	schrP	90
T-04	Naturwissenschaftliche Grundlagen* <i>Scientific Basics</i>	T1106	Biochemie <i>Biochemistry</i>	2	2							2,5	5	SU	LN	schrP	90
		T1107	Biophysik <i>Biophysics</i>	2	2							2,5					
T-05	Sozial-educative Kompetenzen <i>Socio-educative skills</i>	T1108		4	4								5	SU	LN	schrP	90
T-06	Sportpraxis 1 <i>Sports practice 1</i>	T1109		4	4								5	Ü	LN	PrP	
T-07	Neurowissenschaften* <i>Neuroscience</i>	T2101	Neuroanatomie <i>Neuroanatomy</i>	2		2						2,5	5	SU	LN	schrP	90
		T2102	Neurophysiologie <i>Neurophysiology</i>	2		2						2,5					
T-08	Funktionelle Anatomie und Arthrokinematik* <i>Functional anatomy and arthrokinematics</i>	T2103	Untersuchen <i>Examine</i>	2		2						2,5	5	SU		PoP	
		T2104	Messen <i>Measure</i>	1		1						1,25					
		T2105	Anwenden <i>Apply</i>	1		1						1,25					
T-09	Sportbiomechanik* <i>Biomechanics</i>	T2106	teilweise in englischer Sprache	4		4							5	SU		schrP	90
T-10	Evidenzbasiertes Arbeiten <i>Evidence-Based Practice</i>	T2107		4		4							5	SU		PoP	
T-11	Sportpraxis 2 <i>Sports practice 2</i>	T2108		4		4							5	Ü		PoP	
T-12	Biokybernetik <i>Biocybernetics</i>	T3101		4			4						5	SU	LN	schrP	90

T-13	Sportmedizin I Teil A <i>Sports medicine I</i> <i>Part A</i>	T3102	Adaption der Organsysteme <i>Adaptation of the organ systems</i>	4			4					5	10	SU		mdIP	20
	Sportmedizin I Teil B <i>Sports medicine I</i> <i>Part B</i>	T4102	Therapie- und Gesundheitssport <i>Therapy and health sports</i>	4			4					5				PStA	

T-14	Fachenglisch* Technical English	T3103		4			4						5	SU	LN	schrP	90
T-15	Trainingswissenschaften II Training Science II	T3104	Trainings- und Belastungssteuerung Training and strain control	2			2					2,5	5	SU	LN	PoP	
		T3105	Grundlagen von Technik und Taktik Basics of techniques and tactics	2			2					2,5					
T-16	Sports practice 3 Sportpraxis 3	T3106	teilweise in englischer Sprache	8			8						5	Ü	LN	PrP	
T-17	Präventive Aspekte des Sports Preventive aspects of sports	T4101		4			4						5	SU	LN	schrP	90
T-18	Spezielle Sportpraxis Specialized sports practice Leistungs- und Spitzensport Competitive and high performance sports	T4103	Wintersport (Ski-Nordisch) Winter sports (Nordic skiing)	1			1					1,5	10	Ü	LN	PrP	
		T4104	Wintersport (Ski-Alpin) Winter sports (Alpin skiing)	1			1					1,5					
		T4105	Sommersport (Wassersport, Alpinsport) Summer sports (aquatics, alpinism)	2			2					1,5					
		T4106	Trainingssteuerung, Regeneration Training management, regeneration	4			4					5,5		SU		schrP	
T-19	Sportpraxis 4 Sports practice 4	T4107		8			8						5	Ü	LN	PrP	
T-20	Sportmedizin II Teil A Sports medicine II Part A	T5101	Sportverletzungen, Sportschäden Sports injuries and damage	4					4			5	10	SU	LN	PoP	90
	Sportmedizin II Teil B Sports medicine II Part B	T6106	Untersuchungsmethoden Examination methods	2						2		2,5		SU		schrP	
		T6107	Sportbedingte Erkrankungen Sport-related illness	2						2		2,5		SU			
T-21	Psychologie im Sport Sports psychology	T5102	Allgemeine Verhaltenspsychologie General behavioural psychology	2					2			2,5	5	SU		PoP	
		T5103	Sportpsychologie, Teamleading Sports psychology, team leading	2					2			2,5		SU			
T-22	Ernährung und Sporternährung Nutrition and Sportnutrition	T5104		4					4				5	SU		PoP	

[illegible]

Der Workload sportpraktischer Lehrveranstaltungen entspricht der Hälfte theoretischer Lehrveranstaltungen

*1 im 1. und 2. Semester ist ein höherer Workload der sportpraktischen Lehrveranstaltungen durch den zusätzlichen Erwerb der Trainerlizenz C (FÜL) Breitensport und des Rettungsschwimmer-Nachweises mindestens in Silber bedingt

*2 siehe Anlage 2 „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum“

*3 zur Beurteilung der sozial-kommunikativen und sportfachlichen Eignung

*4 siehe Anlage 3 „Leitfaden für wissenschaftliche Arbeiten ASW“

*5 siehe Anlage 4 „Ergänzende Verfahrensanweisungen“

Abkürzungen:

ECTS	European Credit	schrP	Schriftliche Prüfung	SU	Seminaristischer
SWS	Semesterwochenstunden	mdIP	mündliche Prüfung	Ü	Unterricht Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit	Pr	Praktikum
*	Grundlagenmodule	PrP	Praktische Prüfung	BV	Bachelorarbeit-Verteidigung
		PoP	Portfolioprüfung	BK	Bachelor-Kolloquium
		BA	Bachelorarbeit		
		PB	Praktikumsbericht		

Anlage 2**Anwesenheitspflichten für den B.Sc.-Studiengang Angewandte Sportwissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Modul	Kurs	Begründung für Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen
T-06 T-11 T-16 T-19	Sportpraxis I-IV	Eigenrealisation und Gruppenaktivitäten erfordern eine Mindestanzahl von aktiv teilnehmenden Studierenden (kleine Spiele, Lehrproben, Sportspiele etc.)	Alle Semesterveranstaltungen. 80% Anwesenheitspflicht.	Keine Zulassung zum notenbildenden Leistungsnachweis, keine Modulnote (nach dem 2. Sem. ggf. Exmatrikulation)
T-29 Komplettes Modul	Management in Gesundheit und Sport (komplettes Modul)	Real projects werden interdisziplinär mit weiteren Studiengängen realisiert. Die Projektarbeit kann nur bei regelmäßiger Anwesenheit durchgeführt werden.	Alle Semesterveranstaltungen. 80% Anwesenheitspflicht.	Projektarbeit wird als nicht bestanden gewertet, keine aggregierte Modul-Gesamtnote erstellt
T-15	Trainingswissenschaften II	Das im seminaristischen Unterricht erarbeitete Wissen wird in Workshops in Gruppenarbeit vertieft und mittels Einsatzes moderner Diagnostik und Trainingsgeräte in konkrete Anwendungen übersetzt. Dafür ist eine aktive Teilnahme in Präsenz notwendig.	Alle Semesterveranstaltungen. 75% Anwesenheitspflicht	Teilleistung der Portfolio-Prüfung wird als nicht bestanden gewertet. Keine aggregierte Modul-Gesamtnote erstellt
T-24	Therapeutische Interventionen	Es wird hauptsächlich mit Praktischen Gruppenpräsentationen gearbeitet, die eine Mindestanzahl von aktiv teilnehmenden Studierenden erfordert (Lehrproben, Rollenspiele usw.)	Alle Semesterveranstaltungen 80% Anwesenheitspflicht-	Keine Zulassung zur Notenbildenden praktischen Prüfung Keine Modulnote

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 29.07.2026, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 27.05.2026, der Genehmigung der Hochschulleitung vom 28.08.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 28.09.2026.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.09.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2026.